



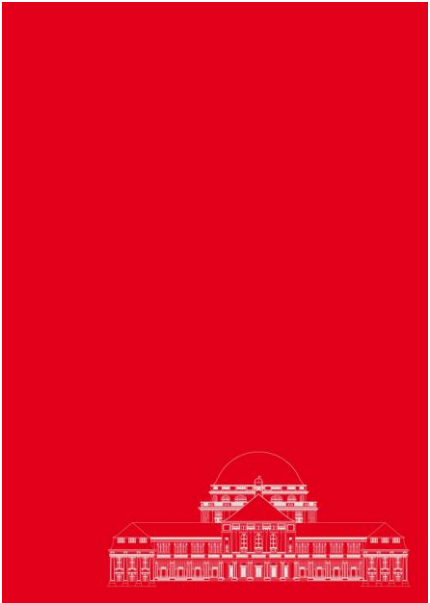
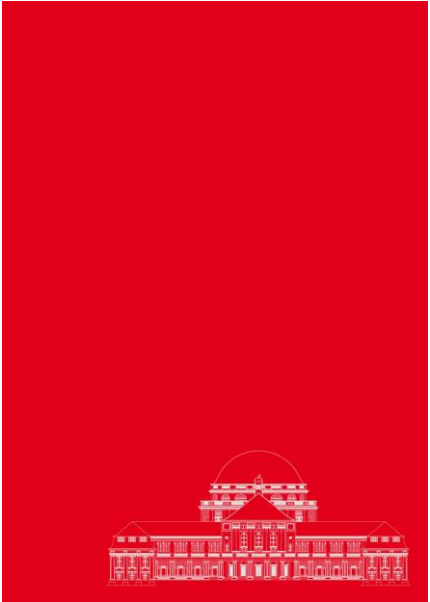
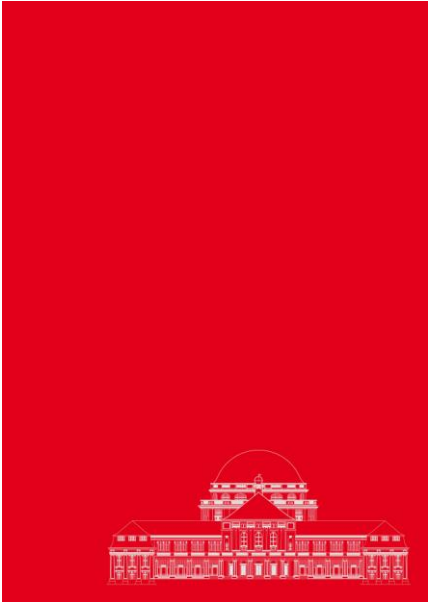
Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät für Geisteswissenschaften
FACHBEREICH EVANGELISCHE THEOLOGIE

MODULHANDBUCH FÜR DIE STUDIENGÄNGE
EVANGELISCHE THEOLOGIE
ERSTES THEOLOGISCHES EXAMEN (PFARRAMT)
DIPLOM



TOR ZUR WELT DER WISSENSCHAFT



Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Evangelische Theologie: ein Studium, zwei Abschlussmöglichkeiten	3
Aufbau des Studiums.....	4
Theologische Disziplinen im Studium	5
Studienortswechsel – Immatrikulationsprobleme	7
Sprachanforderungen.....	7
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	8
Studienaufenthalt an anderen deutschen Universitäten oder im Ausland.....	8
Beratungs- und Betreuungsangebote	9
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg.....	9
Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über STiNE.....	11
Studienbuch.....	11
FAQ.....	12
Übersichten zur Studienstruktur und Prüfungen	12
1. Theologische Prüfung.....	16
Zwischenprüfungsordnung.....	31
Studienstruktur und Modulbeschreibungen	39

1. Auflage (Sommersemester 2013)

**Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Fachbereich Evangelische Theologie
Sedanstr. 19
20146 Hamburg**

Herzlich Willkommen!

Sie möchten Evangelische Theologie studieren, um später einmal Pastorin oder Pastor zu werden? Sie haben viele Fragen? Z.B.: Wie sind die einzelnen Schriften des Alten und Neuen Testaments entstanden und wie kann man ihre Texte historisch angemessen interpretieren? Welche außerbiblischen antiken Texte gibt es und welche Bedeutung haben sie für das Verständnis kanonischer Texte? Wie hängen das Alte und das Neue Testament zusammen? Warum dürfen Protestanten nicht an der römisch-katholischen Eucharistiefeier teilnehmen? Wo begegnet man Religion außerhalb des kirchlich institutionalisierten Bereichs? Wie äußern sich Lebensformen religiösen Bewusstseins in der Gegenwart und in der Vergangenheit? Welche Bedeutung hat Glauben für verantwortliches Handeln? Was hat sich nicht verändert in zwei Jahrtausenden Christentum? Was ist trotz vielfältiger Ausprägung der gemeinsame Kern des Christentums? Wenn Sie solche und andere Fragen untersuchen wollen und auf eine wissenschaftlich fundierte theologische Basis legen wollen, sind Sie richtig bei uns.

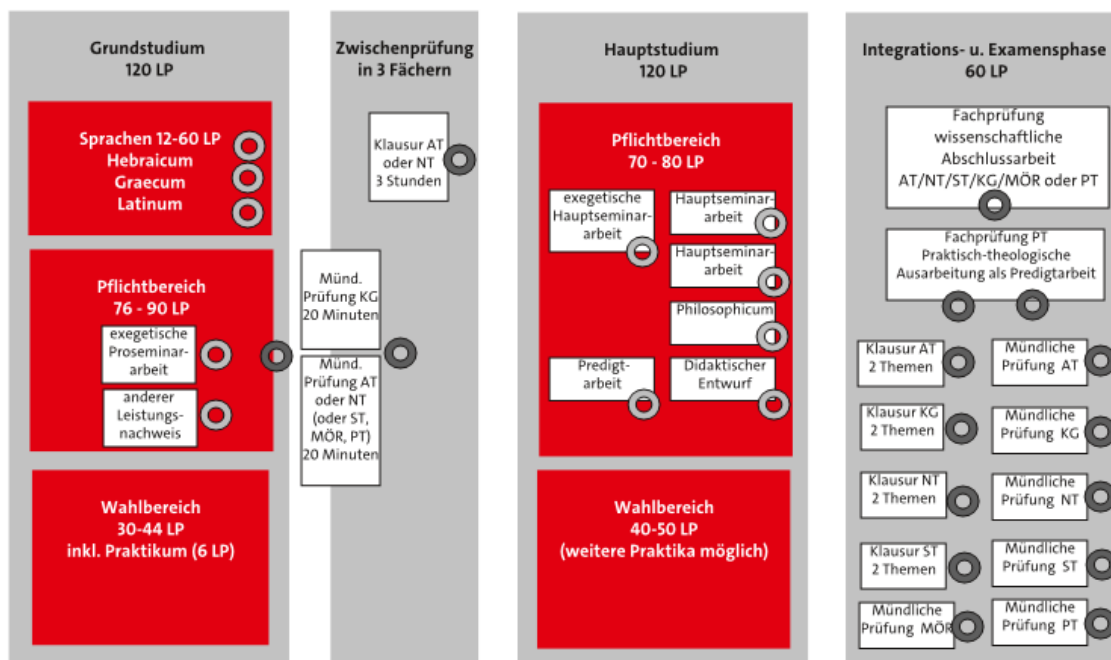
In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau und Inhalt des Studiums. Außerdem finden Sie die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (1.Theol.PO vom 7.9.2012), die Zwischenprüfungsordnung (vom 8.6.2011) sowie die Studienstruktur und Modulbeschreibungen.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter **www.theologie.uni-hamburg.de**. Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich in der Sedanstr. 19.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Team vom Studienbüro

Evangelische Theologie (1. theologische Prüfung oder Diplom) - Studienstruktur und Prüfungen



Allgemeine Informationen zum Studium

Evangelische Theologie: ein Studium, zwei Abschlussmöglichkeiten

Das Studium der Evangelischen Theologie kann entweder mit dem Abschluss „**Diplom Evangelische Theologie**“ studiert werden, der vom FB Ev. Theologie der Fakultät für Geisteswissenschaften verliehen wird oder dem vom Kirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verliehenen Abschluss „**Erste theologische Prüfung**“, der Voraussetzung für das Pfarramt ist. Das Studium selbst erfolgt allerdings bei beiden Abschlüssen nach der selben modularisierten Studienordnung und ist ab dem Hauptstudium zulassungsfrei. Ein Wechsel von Diplom auf Pfarramt und umgekehrt ist jederzeit möglich.

Wenn Sie Pastorin oder Pastor werden wollen, muss im Rahmen der Anmeldung zur Ersten Theologischen Prüfung ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) vorliegen. Die Mitgliedskirchen finden Sie hier: <http://www.oikoumene.org/de/oerk.html>

Aufbau des Studiums

Das Studium ist in drei Phasen unterteilt: Grundstudium – Hauptstudium - Integrations- und Examensphase. Die Studienordnung sieht Module vor, die jeweils Pflichtveranstaltungen beinhalten. Die Module müssen nicht nacheinander studiert werden. Die Veranstaltungen des Hauptstudiums dürfen allerdings erst nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium besucht werden. Die Proseminare bereiten methodisch auf die Hauptseminare des jeweiligen Teilfaches im Hauptstudium vor und sind daher obligatorisch im Grundstudium.

Grundstudium

Im Grundstudium (oder schon davor) sollten Sie so bald wie möglich die Hebräisch-, Griechisch- und ggf. auch Lateinkurse belegen. Die Kenntnis dieser Sprachen wird in vielen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Ein Diakonie-, Betriebs oder Missionspraktikum ist obligatorisch. Weitere Praktika sind auch im Hauptstudium möglich und können mit jeweils bis zu 5 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich angerechnet werden – wobei ein Leistungspunkt in etwa 30 Arbeitsstunden entspricht. Im Wahlbereich können Sie Lehrveranstaltungen oder Module aus der Theologie oder anderen Fächern (z. B. Kunstgeschichte, Philosophie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften „...) frei wählen. Im Grundstudium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

Zwischenprüfung

Zwischen Grund- und Hauptstudium liegt die Zwischenprüfung. Um zur Zwischenprüfung zugelassen zu werden, müssen das Hebraicum, das Graecum und das Latinum vorliegen sowie eine exegetische Proseminararbeit, ein anderer Leistungsnachweis aus dem Pflichtbereich und das Praktikum nachgewiesen werden. Diese Arbeiten müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Schon während des Grundstudiums können Sie eine mündliche Prüfung vorziehen. In der Zwischenprüfung schreiben Sie eine exegetische Klausur und absolvieren - wenn Sie bereits eine Prüfung vorgezogen haben - noch eine weitere mündliche Prüfung. Andernfalls legen sie beide mündliche Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung ab. Durch die Prüfungen müssen insgesamt 3 Fächer abgedeckt werden. Genaueres finden Sie in der Prüfungsordnung im Anhang.

Hauptstudium

Nach bestandener Zwischenprüfung absolvieren Sie im Pflichtbereich des Hauptstudiums 8 weitere Module und im Wahlbereich Veranstaltungen aus angrenzenden oder anderen Fächern. Im Pflichtbereich müssen weitere Prüfungen abgelegt und Arbeiten geschrieben werden, damit Sie zur Integrations- und Examensphase zugelassen werden: das Philosophicum, eine exegetische Hauptseminararbeit, 2 weitere Hauptseminararbeiten und im Aufbaumodul Praktische Theologie eine Predigtarbeit sowie einen religions- und gemeindepädagogischen Entwurf zum gewählten praktisch-theologischen Gegenstandsbereich. Wenn Sie im Hauptstu-

Allgemeine Informationen zum Studium

dium 120 Leistungspunkte dokumentiert haben (dafür gibt es ein Studienbuch), können Sie mit der Abschlussphase beginnen.

Integrations- und Examensphase

Die Integrations- und Examensphase ist auf 2 Semester hin angelegt. In den 3 Integrationsmodulen können Sie Seminare, Repetitorien, Blockveranstaltungen oder Examenslerngruppen besuchen und sich damit auf das Examensmodul vorbereiten. Dieses besteht aus mehreren Teilprüfungen: Sie verfassen eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, eine praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit, schreiben 3 Klausuren in drei verschiedenen theologischen Disziplinen und absolvieren 6 mündliche Prüfungen zu allen 6 theologischen Disziplinen. Bei der Berechnung Ihrer Gesamtnote wird die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit doppelt gewertet.

Theologische Disziplinen im Studium

In den Pflichtbereichen des Studiums sind die 6 Teilfächer des Fachbereichs Ev. Theologie gleichrangig vertreten. Womit beschäftigen sich die einzelnen Disziplinen?

Altes Testament (AT)

Das Alte Testament, die heilige Schrift des Judentums, ist ein wesentlicher Teil der christlichen Bibel. Es ist theologisch nicht nur für das Verständnis des Neuen Testaments und unserer abendländischen Kultur zentral, sondern öffnet auch eine Tür zur Welt des antiken Vorderen Orients. Neben der Geschichte und Religionsgeschichte Israels liegt großes Gewicht auf der intensiven Arbeit an theologisch zentralen Texten (wie den Psalmen und der Schriftprophetie) sowie dem Nachdenken über die Grundlagen des Verstehens der Bibel (Hermeneutik).

Neues Testament (NT)

Das Neue Testament ist der zweite Teil der christlichen Bibel. Zu seinen 27 Schriften zählen u.a. die Evangelien und die Paulusbriefe. Untersucht werden die Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften, ihr jüdischer wie römisch-hellenistischer Hintergrund sowie die theologisch zentralen Fragen, die die einzelnen ntl. Autoren ansprechen und behandeln. Wie wird z.B. die Bedeutung von Jesus Christus jeweils zur Sprache gebracht? Wie können die Texte methodisch reflektiert ausgelegt und in der Gegenwart historisch verantwortet zur Sprache gebracht werden? Weitere Schwerpunkte bilden die Geschichte des frühen Judentums und des sich aus ihm im entwickelnden Christentums bis an den Anfang des 2. Jh. n. Chr.

Kirchengeschichte (KG)

Kirchengeschichte beschäftigt sich mit dem Christentum in seinen vielfältigen Ausprägungen in seiner 2000-jährigen Tradition vom Tode Jesu bis zum heutigen Tag. Fragen nach der Gestalt kirchlicher Institutionen und Praktiken, nach Formulierungen und Interpretationen des christlichen Glaubens, nach dem Alltagsleben von Christen, aber auch nach christlichen Elementen innerhalb einer Kultur werden in allen vier Hauptepochen gestellt (Alte Kirche, Mittelalter, Reformation, Neuzeit). Das Kirchengeschichtsstudium in Hamburg verleiht inhaltliche und methodische Fähigkeiten, um in die Tiefe und Weite der christlichen Tradition eintauchen und kritisch auf die gegenwärtige Gestalt von Christentum und Kirche zu beziehen.

Systematische Theologie (ST)

Systematische Theologie gibt im Horizont der Gegenwart sich selbst und anderen Rechenschaft: über den inneren Zusammenhang des christlichen Glaubens, über seine Bedeutung für verantwortliches Handeln und seine Chancen im öffentlichen Streit um die Zukunft der Religionen. Was Christinnen und Christen heute glauben können, fragt die Dogmatik. So will sie u.a. klären, wie der Glaube an Gott den Schöpfer sich zu den Prämissen der Naturwissenschaften verhält oder auf welche Weise er die Erfahrung des Leides verarbeitet (Theodizee). Wie wir als Einzelne, als Kirche oder als Gesellschaft auf umstrittenen Handlungsfeldern entscheiden und welche Normen und Einsichten solche Entscheidungen leiten, reflektiert die Ethik. Beide Fächer werden im engen Kontakt zur Religionsphilosophie vertreten. Darin kommt zum Ausdruck, dass der christliche Glaube ein denkender Glaube ist, der sich kritischen Anfragen auch aus anderen Wissenschaften stellt. Daher sind die Prolegomena ein wesentlicher Bestandteil dieses Faches, in denen hermeneutische Fragen nach dem Verhältnis von Glauben und Wissen bzw. das Schriftprinzip verhandelt werden.

Praktische Theologie (PT)

Praktische Theologie ist Handlungswissenschaft und zugleich Wahrnehmungswissenschaft, die den Phänomenen von Religion auch außerhalb des kirchlich institutionalisierten Bereichs nachspürt und nach den Äußerungen und Lebensformen religiösen Bewusstseins in der Gegenwart fragt. Wir suchen die Auseinandersetzung mit der modernen Kultur, mit Literatur und Musik, bildender Kunst und Architektur und den Medien. Schließlich pflegen wir auch das Gespräch mit den Nachbarwissenschaften, insbesondere mit der Psychologie und Pädagogik, Rhetorik und Publizistik, Soziologie, Symboltheorie und den Medienwissenschaften.

Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR)

Das Fach Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft begreift Theologie als interkulturelles Geschehen, das überall auf der Welt sehr unterschiedliche Formen annimmt. Schwerpunkte bilden die Geschichte der vielen christlichen Lebens- und Denkformen in Asien, Afrika und Lateinamerika, aber auch das Bestreben der Kirchen und christlichen Bewegungen weltweit, wieder zu mehr Gemeinschaft und Zusammenarbeit als ökumenische Bewegung zusammenzu-

Allgemeine Informationen zum Studium

kommen. Zu den weiteren Themen des Fachs gehören z.B. theologische Entwürfe aus südlichen Ländern, in denen uns oft ein für uns unerwartetes Denken wie auch ein phantasievoller Umgang mit Einflüssen aus der umgebenden Kultur und anderen Religionen begegnet, oder „Soziale Befreiung“ als Thema der „Theologie der Befreiung“. Auch die Geschichte des Ökumenischen Rates der Kirchen, seiner Vorläufer und seiner zahlreichen Aktivitäten werden hier behandelt.

Hinzu kommt das große Gebiet der Religionswissenschaft. Hier geht es um den methodischen Umgang mit der Erforschung religiöser Phänomene sowie um die verschiedenen Disziplinen und Arbeitsfelder der Religionswissenschaft, um die Kenntnis der großen Religionen und religiösen „Milieus“ und um den interreligiösen Dialog in unterschiedlichen Formen.

Studienortswechsel – Immatrikulationsprobleme

Studierende der Studiengänge Kirchliches Examen oder Evangelische Theologie/Diplom, die anstreben, an die Universität Hamburg zu wechseln, sollten bitte Folgendes beachten:

Während das Hauptstudium in HH keine Zulassungsbeschränkung hat, verhält sich das beim Grundstudium anders. Dennoch versuchen wir nach Möglichkeit, alle Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Bitte geben Sie bei der online-Bewerbung gegenüber der Zulassungsstelle unbedingt auch einen Grund an, der Sie zu einem Wechsel nach Hamburg motiviert (z.B. weil Sie „Landeskind“ sind, das Examen in der Nordkirche ablegen werden und vorher noch einmal in HH studieren möchten; oder: weil Sie Interesse an einem in Hamburg in besonderer Weise vertretenen Fach haben).

Sollte die online-Bewerbung keinen Erfolg haben, lassen Sie sich bitte nicht entmutigen, sondern senden noch einmal eine schriftliche Bewerbung. Setzen Sie sich bitte auch mit der Beauftragten für Studium und Lehre des Fachbereichs in Verbindung. Wir helfen Ihnen bei Immatrikulationsproblemen gerne weiter.

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Die Prüfungssprache ist Deutsch (ggf. Englisch). In den Sprachmodulen werden keine Vorkenntnisse von Altgriechisch oder Hebräisch vorausgesetzt. Das Examen erfolgt auf Deutsch (mündliche Prüfung, Verfassung einer Examensarbeit).

Sprachen vor dem Studium oder im Studium: Hebräisch, Griechisch, Latein

Für die Zwischenprüfung müssen 3 bestandene Sprachprüfungen nachgewiesen werden: **Hebraicum, Graecum und Latinum**. Am Fachbereich Evangelische Theologie können nur das Hebraicum und das Graecum in je zwei Semestern erworben werden. Ist das Latinum nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife dokumentiert, muss es durch eine Abiturergänzungsprüfung der Schulbehörde nachgewiesen werden. Die Hamburger Volkshochschule bietet im Auftrag der Universität Hamburg Latein-Kurse an, in denen auf die Abiturergänzungsprüfung vorbereitet wird <http://www.uni-hamburg.de/Einrichtungen/vhs/>

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich können die Studiengänge Ev. Theologie Diplom/Pfarramt auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsementern entspricht. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Beraterinnen und Beratern des Studienbüros einen individuellen Studienplan zu entwickeln.

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldeverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des-studiums/teilzeitstudium.html>). Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt an anderen deutschen Universitäten oder im Ausland

Das Wechseln (möglichst jedoch erst nach der Zwischenprüfung) an eine andere deutsche oder ausländische Universität ist möglich und sogar erwünscht. Empfehlenswert ist es allerdings, zur Integrations- und Examensphase wieder an die UHH zurückzukehren. Günstige Mobilitätsfenster für entsprechende Studienaufenthalte können gemeinsam mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern gefunden werden.

Sie können sich an anderen Universitäten erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen in Ihrem Studiengang, wenn eine Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Module laut Studienordnung gegeben ist.

Allgemeine Informationen zum Studium

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt, die von der Fachschaft organisiert wird. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden und die theologischen Disziplinen kennenzulernen. Außerdem werden in Form einer obligatorischen Studienberatung grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt. Auch am Ende des zweiten Semesters müssen Sie eine obligatorische Studienberatung in Anspruch nehmen, die im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten wird (Termine stehen auf der Homepage: www.theologie.uni-hamburg.de).

Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Internet: www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:
Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr; Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG

20354 Hamburg

studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Studienbüro und Prüfungsämter

Am FB Ev. Theologie ist für die Verwaltung das Studienbüro zuständig
<http://www.theologie.uni-hamburg.de/Studienbuero.pdf>

Ihre Ansprechpartnerin für Prüfungsangelegenheiten ist:

Claudia Meyer-Brunswick

Sedanstr. 19

20146 Hamburg

Claudia.meyer-brunswick@uni-hamburg.de

Tel.: 040-42838-3801

Mo-Fr 9.30-12.30

- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföGAmt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Examensarbeiten
- Ausstellen von Urkunden

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Außenstelle des Landeskirchenamtes

Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt

Münzstr. 8-10

19055 Schwerin

Dr. Matthias de Boor

Theologischer Referent

Tel.: 0385/20223-115

Allgemeine Informationen zum Studium

E-Mail: matthias.deboor@lka.nordkirche.de

Svenja Grimm

Sachbearbeiterin

Studierendenbegleitung / Liste der Theologiestudierenden / I. Theologisches Examen

Tel.: 0385/20223-131

E-Mail: svenja.grimm@lka.nordkirche.de

Helmut Buzin

Sachbearbeiter

2. Theologisches Examen / Vikariat

Tel.: 0385/20223-136

E-Mail: helmut.buzin@lka.nordkirche.de

Yvonne Wylegala

Sekretariat

Tel.: 0385/20223-145

E-Mail: yvonne.wylegala@lka.nordkirche.de



Anmeldung zu Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die MitarbeiterInnen des Studienbüros können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Studienbuch

Für den Besuch der Lehrveranstaltungen ist zwar eine Anmeldung über STiNE erforderlich - die Studienleistungen werden jedoch unabhängig davon in einem (nicht elektronischen) Studienbuch eingetragen, das zu Studienbeginn ausgegeben wird und eigenständig geführt werden muss. Wenden Sie sich am Ende des Semesters an die Dozentinnen und Dozenten und lassen Sie Ihre Leistungen durch Unterschrift und Stempel bestätigen.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Studienordnung und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (S. 14ff). Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (<http://www.info.stine.uni-hamburg.de/>) klicken Sie sich durch bis zu den 6 Instituten des FB Ev. Theologie. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Alle weiteren Infos sind auch auf unserer Homepage im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV) zu finden:
<http://www.theologie.uni-hamburg.de/lehrveranst.html>)

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden / die Anmeldefrist ist abgelaufen, was mache ich bloß?

Hier finden Sie Hilfe: <http://www.theologie.uni-hamburg.de/stine/supportformular.html> Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um tätig zu werden. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.theologie.uni-hamburg.de/Studienbuero.pdf>. Für Nachmeldungen in überfüllten Lehrveranstaltungen benötigen wir das Einverständnis der Dozentinnen und Dozenten.

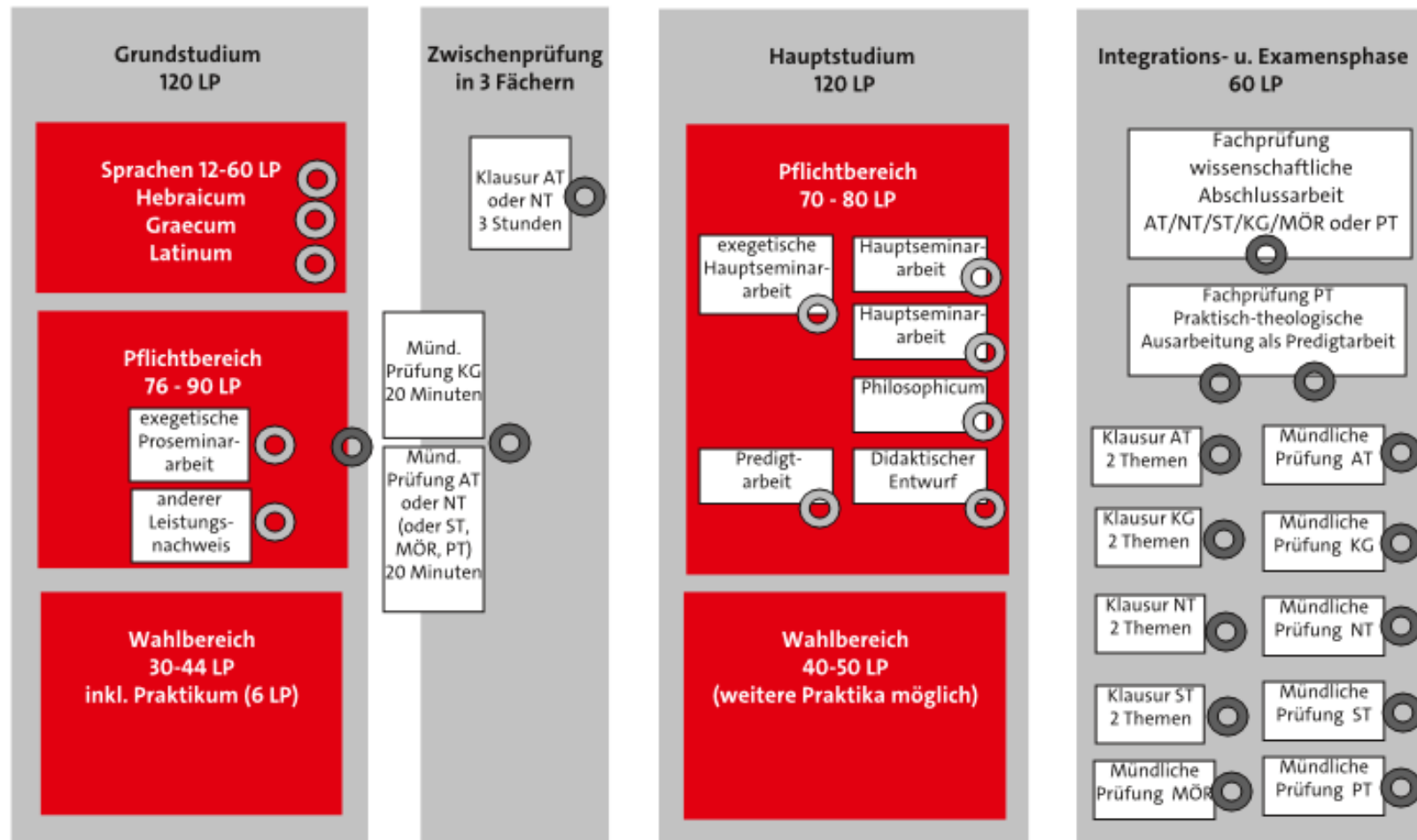
Ich bin unsicher bei der Studienplanung, z.B.: schaffe ich es, bis zum Semester x meine Zwischenprüfung zu machen, wenn ich im nächsten Semester (nur) folgende Veranstaltungen belege? Mache ich zu wenig? Was habe ich vergessen?

Studieren Sie zunächst Ihre Prüfungsordnung und lassen Sie sich dann von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern beraten. Die Sprechstunden finden Sie auf unserer Homepage : www.theologie.uni-hamburg.de.

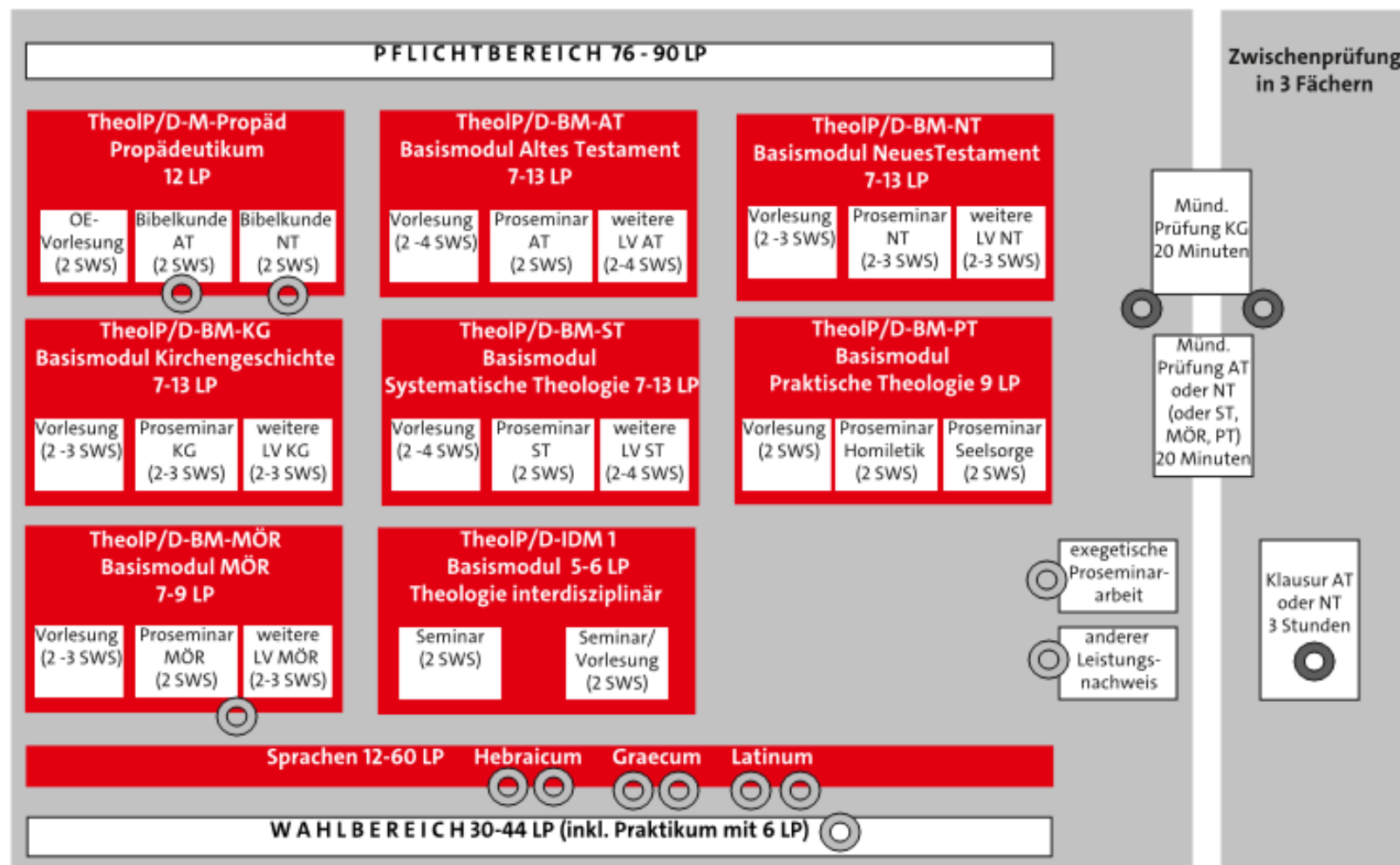
Übersichten zur Studienstruktur und Prüfungen

Bei den folgenden Übersichten gilt: hellgrauer Kreis = Prüfung, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss, die aber nicht notenrelevant für die Zwischen- oder Examensprüfung ist. Dunkelgrauer Kreis = die Note dieser Prüfung fließt mit ein in die Note der Zwischenprüfung oder der Abschlussnote.

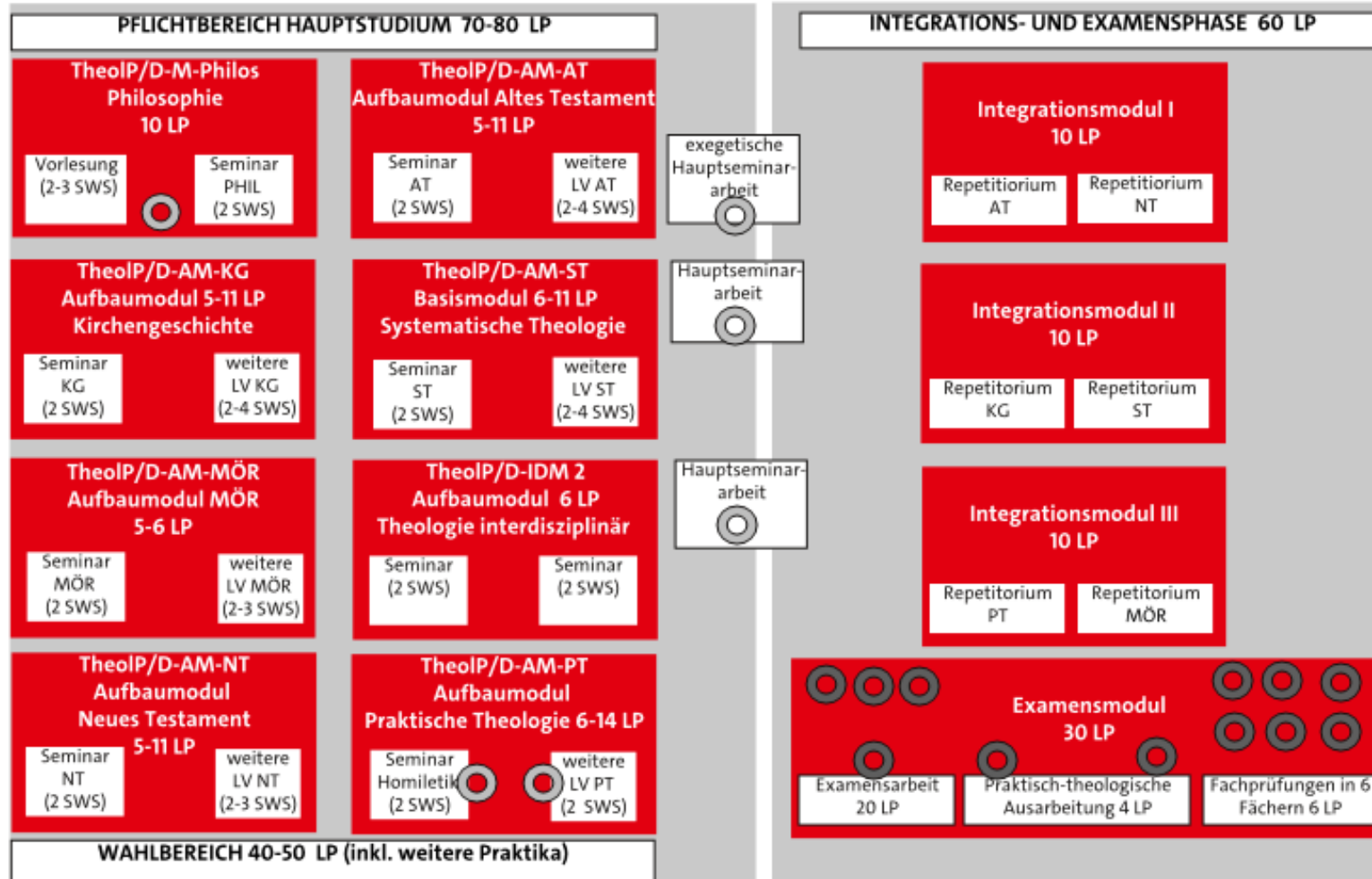
Evangelische Theologie (1. theologische Prüfung oder Diplom) - Studienstruktur und Prüfungen



Grundstudium Evangelische Theologie (120 LP)



Hauptstudium + Integrations- und Examensphase Evangelische Theologie (180 LP)



Anhang

1. TheolPO

Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VO Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) Vom 7. September 2012

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2), und aufgrund von § 30 in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen vom 23. März 1997 (KABl S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14), sowie aufgrund von § 3 Absatz 4, § 5 Absatz 4 und § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, 361) in Verbindung mit dem Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Juni 2003 über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. PEK 2003 S. 26) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Prüfungsordnung regelt die Erste Theologische Prüfung, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als kirchliche Abschlussprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie durchgeführt wird.
2. Sie richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37).

3. Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg durchgeführt.

§ 2

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung setzt den Studiengang Evangelische Theologie an einer Theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder an den kirchlichen Hochschulen Neuendettelsau und Wuppertal voraus. Davon müssen sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert werden.

(2) In ihr weisen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ihre Qualifikation als evangelische Theologinnen bzw. Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. Ziel der Prüfung ist es, die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang auszuweisen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. Soweit die für die Zwischenprüfung vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst 300 Leistungspunkte (LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Theologiestudierende von 30 Stunden. Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP). Das Nähere regelt die jeweils geltende Studienordnung der Theologischen Fakultät (Fachbereich).

(3) Die Prüfung kann vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsamt, Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ist das Theologische Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Theologisches Prüfungsamt) zuständig. Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landeskirchenamt).

(2) Die Erste Theologische Prüfung findet zweimal jährlich in der Regel an den Standorten der Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock, sowie dem Fachbereich Evangelische Theo-

logie der Universität Hamburg statt. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten bzw. dem Fachbereich.

(3) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission und besetzt diese 1. nach Abstimmung mit den Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 mit deren bzw. dessen Mitgliedern und 2. mit Bischöfinnen bzw. Bischöfen sowie weiteren ordinierten Theologinnen bzw. Theologen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

(6) Für die mündlichen Prüfungen werden aus der jeweiligen Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Senate gebildet. Jedem Senat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter jeweils mindestens ein nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 berufenes Mitglied. Die Vorsitzenden der Prüfungssenate werden vom Landeskirchenamt bestimmt.

§ 5

Meldung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingetragen ist. Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind vorzulegen:

1. **Lebenslauf** unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges,
2. Nachweis über die **Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche** oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen,
3. **Abiturzeugnis** oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
4. Nachweis über die **bestandene Zwischenprüfung** bzw. die bestandene Diplomvorprüfung oder Vordiplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie,
5. Nachweis über den **Abschluss des Hauptstudiums (120 LP)** und den Eintritt in die Integrationsphase,
6. Bescheinigungen darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete **Hauptseminararbeiten** in drei verschiedenen der folgenden Fächer geschrieben worden sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, von denen eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament geschrieben sein muss; auch interdisziplinäre Seminararbeiten sind, sofern einem der fünf Fächer zugeordnet, möglich,
7. Bescheinigungen darüber, dass in denjenigen von diesen fünf Fächern, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben worden ist, eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete **Proseminararbeit** geschrieben worden ist,
8. Bescheinigungen über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten **Pre-digtarbeit inklusive Gottesdienstentwurf und einem weiteren didaktischen Entwurf** aus dem Bereich Religions- bzw. Gemeindepädagogik,
9. Bescheinigung über das mit mindestens „ausreichend“ bewertete **Philosophicum**,

10. Nachweis über den Besuch eines **Seminars, Proseminars oder einer Übung in Seelsorge**,
11. Nachweis eines **Gemeindepraktikums** einschließlich Auswertung,
12. Nachweis über den Besuch einer **Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet** (z. B. Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften),
13. **Angabe des Spezialgebiets für die mündlichen Prüfungen** (§ 12) nach Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit überschneiden,
14. gegebenenfalls die **für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben** (§ 11 Absatz 3),
15. **Erklärung** darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
16. **Mitteilung über anzuerkennende Prüfungsleistungen** nach § 7 Absatz 2. Beinhaltet der in Nummer 5 geforderte Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase die unter Nummern 6 bis 11 geforderten Nachweise und Bescheinigungen, so sind diese nicht noch einmal vorzulegen.

§ 6

Zulassungsverfahren, Beschwerde

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober vor Beginn der zweisemestrigen Integrationsphase an das Theologische Prüfungsamt zu richten; dieses entscheidet über die Zulassung. Die Antragsfristen nach Satz 1 sind Abschlussfristen.

(2) Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn

1. die Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 1 versäumt wurde oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß eingereicht wurden;
2. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zur Ersten Theologischen Prüfung. Die Frist beginnt mit Ablauf des Termins nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Gegen die Nichtzulassung ist eine Beschwerde möglich. Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, steht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig. Für die Wahrung der Fristen ist der Zugang bei der bzw. dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes maßgeblich.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

1. der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 8),
2. der praktisch-theologischen Ausarbeitung als Predigtarbeit (§ 9),
3. den Klausuren (§ 11),
4. den mündlichen Prüfungen (§ 12).

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1 bis 3), die an einer Evangelischen Theologischen Fakultät (Fachbereich) abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn

1. die Kandidatin bzw. der Kandidat vor der Integrations- bzw. Examensphase an der jeweiligen Fakultät (dem jeweiligen Fachbereich) vom Theologischen Prüfungsamt zur Ersten Theologischen Prüfung zugelassen worden ist und bei der Meldung mitgeteilt hat, die schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 an dieser Fakultät (diesem Fachbereich) zu erbringen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) und
2. die an dieser Fakultät (Fachbereich) im Rahmen der Integrations- bzw. Examensphase zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen den Anforderungen der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) entsprechen.

(3) Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) 1Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. 2Sie kann in jedem der folgenden Fächer geschrieben werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie oder Praktische Theologie.

(2) 1Die Ausgabe des Themas für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit erfolgt über das Landeskirchenamt. 2Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Mitglied einer deutschsprachigen Evangelischen Theologischen Fakultät bzw. eines Evangelischen Theologischen Fachbereichs (Hochschullehrkraft) als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter vor. 3Bei der Nennung einer Hochschullehrkraft, die nicht einer der Evangelischen Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock oder dem Fachbereich Evangelische Theologie in Hamburg angehört, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Hochschullehrkraft vorzulegen. 4Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter schlägt nach einem Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über das Stoffgebiet dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vor. 5Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat von dem Wahlrecht nach Satz 2 keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Prüfungsamt ein Thema und bestimmt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter.

(3) 1Der Versand des Themas erfolgt Anfang Januar bzw. Anfang Juli durch das Landeskirchenamt. 2Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Themas. 3Sie endet mit Ablauf des Tages der dreizehnten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. 4Maßgeblich ist der Poststempel. 5Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) 1Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann das Landeskirchenamt auf Antrag die laufende Bearbeitungszeit verlängern. 2Dem Landeskirchenamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(5) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt diese Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(6) 1Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit nach den mündlichen Prüfungen ein Mal wiederholen. 2Im Fall einer Wiederholung entfällt die Möglichkeit der Nachprüfung nach § 17 Absatz 2.

(7) Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, kann die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen dieser Ersten Theologischen Prüfung nicht wiederholt werden.

(8) 1Der Gesamtumfang des Textes der Arbeit darf einschließlich der Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 144 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). 2Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. 3Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. 4Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(9) 1Die Arbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter nach Absatz 2 und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet, die bzw. den das Landeskirchenamt bestimmt. 2Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. 3Es kann weitere Voten heranziehen.

(10) Das Theologische Prüfungsamt kann entscheiden, dass als Wissenschaftliche Abschlussarbeit auch eine angenommene theologische Dissertation oder eine akademische Arbeit, die von einer Hochschullehrkraft der Evangelischen Theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel oder Rostock oder des Evangelischen Theologischen Fachbereichs der Universität Hamburg als einer Wissenschaftlichen Abschlussarbeit gleichwertig beurteilt wurde, anerkannt wird.

§ 9

Praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit

(1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung einer Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums den Entwurf einer Predigt mit exegetischen, homiletischen und liturgischen Überlegungen anzufertigen.

(2) 1Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 48 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). 2Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Be-

wertung unberücksichtigt. 3Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. 4Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(3) 1Die Frist für die Anfertigung der praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen. 2Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Textes. 3Sie endet mit Ablauf des Tages der dritten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. 4Maßgeblich ist der Poststempel. 5Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) Der Text wird durch das Theologische Prüfungsamt auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel im Mai bzw. November zugestellt.

(5) 1Die Arbeit wird von einer Hochschullehrkraft für das Fach Praktische Theologie und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bewertet, das vom Landeskirchenamt bestimmt wird. 2Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. 3Es kann weitere Voten heranziehen.

§ 10

Fachprüfungen

(1) Eine Fachprüfung besteht in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben wird, aus Klausur und mündlicher Prüfung.

(2) Die Fachprüfung im Fach Praktische Theologie besteht aus der Praktisch-theologischen Ausarbeitung als Predigt und der mündlichen Prüfung.

(3) Mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie gilt in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens die mündliche Prüfung als Fachprüfung.

(4) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit gilt als Fachprüfung.

§ 11

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.

(2) Die Klausurfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie.

(3) 1Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt wurde. 2Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie geschrieben, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nach ihrer bzw. seiner Wahl.

(4) 1In jeder Klausur sind zwei Themen zu behandeln. 2Die Themen stammen

1. im Fach Altes Testament aus zwei der drei Bereiche

- a) Pentateuch,
- b) Propheten,
- c) übriges Schrifttum;

2. im Fach Neues Testament aus zwei der drei Bereiche

- a) synoptische Evangelien,
- b) Paulus,
- c) übriges Schrifttum;

3. im Fach Kirchengeschichte aus zwei der drei Bereiche

- a) Alte Kirche und Mittelalter,
- b) Reformationszeit und Frühe Neuzeit,
- c) Neuzeit und kirchliche Zeitgeschichte;

4. im Fach Systematische Theologie aus zwei der drei Bereiche

- a) theologische Prinzipienlehre,
- b) Dogmatik,
- c) Ethik.

3Das Landeskirchenamt legt zwei der drei Bereiche fest. 4Aus diesen beiden Bereichen werden in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Hochschullehrkräfte jeweils zwei Themen gestellt. 5In den Fächern Altes Testament und Neues Testament werden jeweils in einem Bereich zwei Themen mit Übersetzung und Exegese gestellt, im anderen Bereich zwei Themen ohne Übersetzung und Exegese. 6Aus jedem Bereich ist ein Thema zu wählen. 7Im Fach Kirchengeschichte wird aus den beiden Bereichen zu jeder der zwei Epochen ein Thema gestellt. 8Es muss jeweils ein Thema aus beiden Bereichen bearbeitet werden.

(5) 1Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. 2Die Termine und Orte setzt das Landeskirchenamt fest. 3Die zulässigen Hilfsmittel werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Zulassung mitgeteilt. 4Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. 5Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. 6Das Landeskirchenamt teilt jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten eine Kennzahl zu.

(6) 1Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes. 2Über den Verlauf der Klausur wird ein Protokoll geführt.

(7) 1Die Klausuren werden von einer Hochschullehrkraft des entsprechenden Faches und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission bewertet. 2Wird eine Arbeit unterschiedlich bewer-

tet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. 3Es kann weitere Voten heranziehen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) 1Die mündlichen Prüfungsfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

2Die Prüfungsdauer beträgt in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 25 Minuten sowie in den Fächern Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie 20 Minuten.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Termin für die mündlichen Prüfungen fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) 1Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die mündliche Prüfung. 2Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer führt das Prüfungsgespräch.

(5) 1Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Senats mit Stimmenmehrheit beschlossen. 2Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten deren bzw. dessen Prüfung vorzeitig beenden.

(7) 1Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. 2Darin werden festgehalten:

1. die Besetzung des Senats,
2. der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. das Prüfungsfach,
4. der Prüfungstag, Beginn und Ende der Prüfung sowie der Name der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers,
5. die wesentlichen Gegenstände und
6. das Ergebnis der Prüfung.

3Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben.

(8) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

§ 13

Zuhörerinnen bzw. Zuhörer

(1) 1An den mündlichen Prüfungen können Theologiestudierende, die sich im Hauptstudium befinden und sich in eine Liste eingetragen haben, ein Mal als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen. 2Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. 3Die Liste liegt bis vierzehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt aus.

(2) 1Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann für ihre bzw. seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern ablehnen. 2Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Die Beratungen der jeweiligen Prüfungskommission und der Senate sind nicht öffentlich.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten (§§ 8, 9 und 11) sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1) entspricht 15/14/13 Punkten= eine hervorragende Leistung;

Gut (2) entspricht 12/11/10 Punkten= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Befriedigend (3) entspricht 9/8/7 Punkten= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Ausreichend (4) entspricht 6/5/4 Punkten= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Mangelhaft (5) entspricht 3/2/1 Punkten= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenügend (6) entspricht 0 Punkten= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) 1Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsleistungen. 2Die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird zweifach gewertet.

(3) Die Gesamtnote wird nach den insgesamt erreichten Punkten festgestellt:

bei 150 bis 180 Punkten durch die Worte „sehr gut bestanden“;

bei 114 bis 149 Punkten durch die Worte „gut bestanden“;

bei 78 bis 113 Punkten durch die Worte „befriedigend bestanden“;

bei 57 bis 77 Punkten durch die Worte „ausreichend bestanden“;
unter 57 Punkten durch die Worte „nicht bestanden“.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) 1Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt oder
2. nach Beginn einer einzelnen Prüfung zurücktritt oder
3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der Bearbeitungszeit erbringt,

ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. 2Bereits vorliegende Arbeiten werden bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. 3Das Theologische Prüfungsamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Wissenschaftliche Abschlussarbeit anerkennen.

(2) 1Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Landeskirchenamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. 2Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. 3Werden die Gründe vom Landeskirchenamt anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung bzw. sind die noch ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächsten Termin der darauffolgenden Ersten Theologischen Prüfung abzuleisten. 4Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Bei einem Rücktritt aus triftigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Wiederholte Anrechnungen von bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch im Fall des Nichtbestehens der Ersten Theologischen Prüfung ausgeschlossen.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) 1Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Gutachterin bzw. der jeweilige Gutachter oder die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommen einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Landeskirchenamt vorgelegt wird. 2Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft die bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. 3Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) 1Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtskraft von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. 2In diesem Fall wird diese Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. 3In schwerwiegenden Fällen kann das Landeskirchenamt die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. 4In diesem Fall ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Feststellungen und Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 3 zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) 1Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. 2Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der erreichten Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) 1Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin wiederholt werden (Nachprüfung). 2Bei einem späteren Nachprüfungstermin, der nicht auf einer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen beruht, muss die gesamte Erste Theologische Prüfung wiederholt werden. 3Wird die Nachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(3) 1Eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht ausgleichbar. 2Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.

(4) Wird mehr als eine Fachprüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(5) 1Ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, werden bestandene Prüfungsleistungen bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. 2Die wissenschaftliche Abschlussarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit können, soweit sie jeweils mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten anerkannt werden.

§ 18

Wiederholung

(1) 1Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann unbeschadet von Absatz 2 einmal wiederholt werden. 2Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen; sie bzw. er hat diese spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.

(2) Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie bzw. ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein letztes Mal zur Prüfung zulassen.

(3) An einer Evangelischen Theologischen Fakultät (Fachbereich) oder in anderen Landeskirchen nicht bestandene Abschlussprüfungen sind anzurechnen, sofern diese der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) entsprechen.

§ 19

Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat möglichst innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung ein Zeugnis. 2Das Zeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten. 3Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben. 4Das Zeugnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 zu versehen.

(2) 1Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Mitteilung. 2Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten beizufügen. 3Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. 4Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

1Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Jahres in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle in den Räumen am Sitz des Theologischen Prüfungsamtes einsehen. 2Die Herausgabe von Prüfungsakten kommt nicht in Betracht.

§ 21

Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung und nachträglich festgestellte Zulassungsmängel

(1) 1Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt. 2Die Erste Theologische Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt. 3Die Entscheidung darüber, ob eine Täuschung vorliegt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. 4§ 16 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach § 5 Absatz 2 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache

erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.

(4) 1Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 bzw. 3 erfüllt sind. 2Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(5) 1Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 2Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 beizufügen. 3Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 3 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) 1Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. 2Im Fall, dass die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird, gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.

§ 22

Rechtsweg

(1) 1Mängel bei der Durchführung der Prüfung müssen unverzüglich,
1. soweit sie die schriftliche Prüfungsleistungen betreffen, beim Landeskirchenamt,
2. soweit sie die mündlichen Prüfungsleistungen betreffen, bei der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission geltend gemacht werden.

2Wird der Mangel nicht behoben, kann das Theologische Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Prüfung, die mit einem Mangel behaftet war, anordnen, dass diese oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) 1Bei Verstößen gegen das Prüfungsverfahren sowie in den Fällen der §§ 19 und 21 kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2Die Entscheidung über die Beschwerde trifft das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhoben werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) 1Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. 2Sie gilt für alle Theologiestudierenden, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae – ABl. EKD 2009 S. 113 –) begonnen haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009

(GVOBl. S. 182) und

2. die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003

(ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8).

(3) 1Theologiestudierende, die das Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben, legen die Prüfung in Anwendung der 1. Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182) oder 2. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8), im Rahmen des § 42 Absatz 1 Satz 1 EGVerf-Teil 1 ab. 2Das Recht, die Erste Theologische Prüfung bei einer Theologischen Fakultät (einem Fachbereich) abzulegen, bleibt für Theologiestudierende nach Satz 1 unberührt.

Zwischenprüfungsordnung

**Hinweis: Amtliche Fassungen der Prüfungsordnungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie Erste Theologische Prüfung (Pfarramt)/Diplom an der Universität Ham- burg

Vom 8. Juni 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Juli 2011 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Fassung der Zwischenprüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Diplom) vom 24. September 2009 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung der Universität Hamburg regelt die Zwischenprüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, die der Evangelisch-Theologische Fakultätentag in der Plenarsitzung am 9. Oktober 2010 beschlossen hat. Die Rahmenordnung

gilt auch dort, wo der modularisierte Studiengang weiterhin mit dem Diplomtitel abgeschlossen werden kann.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (zum Ersten Kirchlichen Examen) und zur Diplomprüfung.

§ 2 Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Das Dekanat der Fakultät für Geisteswissenschaften setzt einen Prüfungsausschuss ein. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

- a) die Organisation der Zwischenprüfungen,
- b) die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Kontrolle zur Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzusehen.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs setzt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Den stellvertretenden Vorsitz erhält eine Person, die vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren gewählt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen. Er tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.

(6) Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig.
- (8) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 fristgemäß erfolgt.
- (9) Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht worden sind, und sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den von der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Fächer der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen (einer Klausur und zwei mündlichen Prüfungen), in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.
- (2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:
1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte.
- (3) Die Klausur muss nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Fach Altes Testament oder Neues Testament geschrieben werden. Das jeweils andere exegetische Fach kann nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden durch eines der Fächer Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften.
- (4) In jedem der Prüfungsfächer ist jeweils eine Prüfungsleistung zu Grundwissen zu erbringen.
- (5) Die mündlichen Prüfungen finden im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte und entweder in dem exegetischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben worden ist, oder in dem Fach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt (vgl. Absatz 2 und 3).

§ 5 Prüfungsfristen

- (1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester - höchstens jedoch um zwei Semester - hinausgeschoben werden.
- (2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. das Modul Propädeutikum (einschließlich der Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament) erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),

5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften und das Interdisziplinäre Modul 1 abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule beruht, die innerhalb von maximal sechs Wochen geschrieben wurde,
7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 abgelegt hat,
8. ein Praktikum abgeleistet hat und
9. im Verlauf des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, die Summe von 120 LP im Grundstudium erreicht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Vorzulegen sind:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3.
- (3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Kenntnisse werden in den jeweiligen Basismodulen (§6 Absatz (1), Punkt 5) vermittelt und entsprechend im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine **Klausur** in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei **mündliche Prüfungen**, von denen eine im Anschluss an eine Vorlesung durchgeführt wird.

- (6) Die nach Abs. 5 Nr. 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.
- (7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ein Problem erkennen und bearbeiten kann.
- (2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidatinnen/Kandidaten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern sollen in der Regel Professorinnen/Professoren und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsrechtliche Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.

(2) (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgenommen.

(3) (3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Beisitzerinnen/den Beisitzern festgesetzt.

Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

(4) 15/14/13 Punkte entsprechen: sehr gut (1) = einer hervorragende Leistung;

(5) 12/11/10 Punkte entsprechen: gut (2) = einer Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

(6) 9/8/7 Punkte entsprechen: befriedigend (3) = einer Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

(7) 6/5/4 Punkte entsprechen: ausreichend (4) = einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

(8) 3/2/1 Punkte entsprechen: mangelhaft (5) = einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

(9) 0 Punkte entsprechen: ungenügend (6) = einer Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(10) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(11) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch mit einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Evangelische Theologie statt.

§ 18 Inkrafttretens-Regelung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Studienstruktur und Modulbeschreibungen

Hinweis: Amtliche Fassungen der Prüfungsordnungen finden Sie im Internet unter: <http://www.uni-hamburg.de/PO>.

Modularisiertes Studium Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Diplom)

I. Übersicht Studienstruktur

Grundstudium (120 LP)

I. Sprachen

Modul Hebräisch	Sprachkurs Hebräisch (8 SWS)	12 LP (einschl. Hebraicum)
Modul Griechisch	Sprachkurs ntl. Griechisch I-II (12-16 SWS)	24 LP (einschl. Graecum)
Modul Latein	Sprachkurs Latein I-II (in der VHS Hamburg: in der Regel je 4 = 8 SWS oder Intensiv- kurse)	24 LP (einschl. Latinum)

Σ 12-60 LP

II. Pflichtbereich

Modul Propädeutikum	Orientierungsvorlesung (2 SWS) Bibelkunde AT (2 SWS) Bibelkunde NT (2 SWS)	2 LP 3 LP (+ 2 LP Klausur) 3 LP (+ 2 LP Klausur) Σ 12 LP
Basismodul AT	Vorlesung (2-4 SWS) Proseminar AT (2 SWS) Ohne PS-Arbeit oder VI-Prüfung: Weitere LV AT (2-4 SWS)	2-3 LP (+ 2 LP VI-Prüfung) 3 LP (+ 5 LP PS-Arbeit) 2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 7-13 LP
Basismodul NT	Vorlesung (2-3 SWS) Proseminar NT (2-3 SWS)	2-3 LP (+ 2 LP VI-Prüfung) 3 LP (+ 5 LP PS-Arbeit)

	Ohne PS-Arbeit oder VI-Prüfung: Weitere LV NT (2-4 SWS)	2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 7-13 LP
Basismodul KG	Vorlesung (2-4 SWS) Proseminar KG (2 SWS) Ohne PS-Arbeit oder VI-Prüfung: Weitere LV KG (2-4 SWS)	2-3 LP (+ 2 LP VI-Prüfung) 3 LP (+ 5 LP PS-Arbeit) 2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 7-13 LP
Basismodul ST	Vorlesung (2-4 SWS) Proseminar ST (2 SWS) Ohne PS-Arbeit oder VI-Prüfung: Weitere LV ST (2-4 SWS)	2-3 LP (+ 2 LP VI-Prüfung) 3 LP (+ 5 LP PS-Arbeit) 2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 7-13 LP
Basismodul PT	Vorlesung (2 SWS) Proseminar PT: Homiletik (2 SWS) Proseminar PT: Seelsorge (2 SWS)	2 LP 3 LP (+ 1 LP Ausarbeitung) 3 LP Σ 9 LP
Basismodul MÖR	Vorlesung (2-4 SWS) Proseminar MÖR (2 SWS) Weitere LV MÖR (2-4 SWS)	2-3 LP 3 LP 2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 7-9 LP
Interdisziplinäres Modul 1	2 Seminare aus zwei verschiedenen theologischen Teilfächern, die sich thematisch überschneiden je 2 SWS, je 3 LP) oder ein Seminar (2 SWS, 3 LP) und ein interdisziplinäres Seminar (2 SWS, 3 LP) oder eine interdisziplinäre Ringvorlesung (2 SWS, 2 LP)	3 LP 2-3 LP Σ 5-6 LP
Gemeindepraktikum (Erste Theol. P.) bzw. Praktikum (Diplom)	Praktikum incl. Auswertung und Bericht	6 LP
Zwischenprüfung	Klausur AT oder NT Mündliche Prüfung	2 LP 4 LP Σ 6 LP

Summe der LP im Pflichtbereich einschl. der für die Zwischenprüfung notwendigen Leistungen
Σ 76-90 LP

Vgl. die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung S.7

III. Wahlbereich

Frei wählbare LV oder Module aus der Theologie oder angrenzenden Fächern; Praktikum	Aus AT, NT, KG, ST, PT, MÖR, 1-4 LV aus einem Fach der Fakultät Geisteswiss. oder angrenzenden Fächern anderer Fakultäten; Praktikum	30-44 LP
---	---	-----------------

Hauptstudium (120 LP)

I. Pflichtbereich

Aufbaumodul AT	Seminar AT (2 SWS) Weitere LV AT (2-4 SWS)	3 LP (+ 5 LP S-Arbeit) 2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 5-11 LP
Aufbaumodul NT	Seminar NT (2 SWS) Weitere LV NT (2-4 SWS)	3 LP (+ 5 LP S-Arbeit) 2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 5-11 LP
Aufbaumodul KG	Seminar KG (2 SWS) Weitere LV KG (2-4 SWS)	3 LP (+ 5 LP S-Arbeit) 2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 5-11 LP
Aufbaumodul ST	Seminar ST (2 SWS) Weitere LV ST (VI oder S; 2-4 SWS)	3 LP (+ 5 LP S-Arbeit) 2-3 LP (VI), oder 3 LP (S); Σ 5-11 LP
Aufbaumodul PT	Seminar: Homiletik (2 SWS) Weiteres Seminar PT (2 SWS)	3 LP (+ 5 LP Predigtarbeit) 3 LP (+ 3 LP weitere PT Ausarbeitung) Σ 14 LP
Aufbaumodul MÖR	Seminar MÖR (2 SWS) Weitere LV MÖR (2-4 SWS)	3 LP 2-3 LP (VL, Ü) oder 3 LP (S) Σ 5-6 LP
Interdisziplinäres Modul 2: „Theologie in der urbanen Gesellschaft“	Seminar (2 SWS) Seminar (2 SWS) (thematisch überlappend, aus zwei theol. Teilfächern gewählt oder eines von beiden als interdisziplinäre Gemeinschaftsveranstaltung)	3 LP 3 LP Σ 6 LP
Modul Philosophie	Vorlesung Philosophie oder Religionsphilosophie (2 SWS) Seminar Philosophie oder Religionsphilosophie (2 SWS)	2 LP 3 LP 5 LP (Philosophicum) Σ 10 LP

Summe der LP im Pflichtbereich einschl. der für die Examensmeldung notwendigen Leistungen
 Σ 70 -80 LP

Vgl. die Zulassungsvoraussetzungen zur Examensmeldung S.7.

II. Wahlbereich

Frei wählbare LV oder Module aus der Theologie oder angrenzenden Fächern; Praktika	AT, NT, KG, ST, PT, MÖR (auch alternative Veranstaltungsformen möglich) LV aus einem Fach der Fakultät Geisteswiss. oder angrenzenden Fächern anderer Fakultäten; Praktika	40–50 LP
--	---	-----------------

Integrations- und Examensphase (60 LP)

Integrationsmodul I	Repetitorium AT (begleitete Lernphase) Repetitorium NT (begleitete Lernphase)	10 LP
Integrationsmodul II	Repetitorium KG (begleitete Lernphase) Repetitorium ST (begleitete Lernphase)	10 LP
Integrationsmodul III	Repetitorium PT (begleitete Lernphase) Repetitorium MÖR (begleitete Lernphase)	10 LP
Examensmodul	Examensarbeit (wiss. Hausarbeit) Praktisch-theologische Ausarbeitung Fachprüfungen in sechs Fächern	20 LP 4 LP 6 LP Σ 30 LP
		Σ 60 LP

Erläuterungen:

Die Veranstaltungsformen der Integrationsmodule können sowohl Seminare/Repetitorien im Seminartyp sein (2 SWS) als auch durch Blockveranstaltungen seitens der Institute begleitete, aber durch die Studierenden verantwortete Examenslerngruppen.

Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung nach der Rahmenprüfungsordnung 2010

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Äquivalente;
2. Abschluss des Moduls Propädeutikum;
3. Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters;
4. Nachweis der bestandenen Sprachprüfungen (Hebraicum, Graecum, Latinum);
5. Abschluss der Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften und des Interdisziplinären Moduls 1 spätestens in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird;
6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise. Einer dieser beruht auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form), die innerhalb von maximal sechs Wochen geschrieben wurde (5 LP). Ein weiterer Leistungsnachweis beruht auf einer weiteren Proseminararbeit oder einer Seminararbeit (5 LP) oder einer Vorlesungsprüfung (2 LP);
7. eine vorgezogene Einzelprüfung (Vorlesungsprüfung; 2 LP)
8. Ableistung eines Praktikums (6LP);
9. 120 LP im Grundstudium, spätestens im Verlauf des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird.

Zulassungsvoraussetzung für die Examensprüfung nach Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/Diplom/Magister 2010 § 7

1. der Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) sowie der Eintritt in die Integrationsphase;
2. drei Seminararbeiten aus den Fächern AT, NT, KG, ST (je 5 LP; im ganzen Studium muss in jedem dieser vier Fächer entweder eine Proseminararbeit oder eine Seminararbeit geschrieben werden);
3. In PT: eine Predigtarbeit (5 LP) und eine weitere PT-Ausarbeitung (3 LP)

II. Modulbeschreibungen

Grundstudium: I. Sprachen

Modul	TheoIP/D-M-Hebr	
Modultitel	Einführung ins Hebräische	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Texte der hebräischen Bibel von mittlerem Schwierigkeitsgrad weitgehend fehlerfrei zu lesen und mit Hilfe eines Wörterbuchs vom Hebräischen ins Deutsche zu übersetzen. Sie beherrschen die Phonetik des alttestamentlichen Hebräisch und besitzen repräsentative Kenntnisse des Vokabulars und der Grammatik der hebräischen Sprache des Alten Testaments. Sie verfügen über alle wesentlichen Fertigkeiten zum kompetenten Umgang mit den morphologischen und syntaktischen Strukturen hebräischer Texte.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modultyp	Pflichtmodul (8 SWS)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Klausur und mündliche Prüfung
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der einzelnen Sitzungen
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Klausur (180 Min.); mündliche Prüfung (20 Min.)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Dauer	1 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-M-Griech	
Modultitel	Einführung ins Altgriechische	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erlernen die altgriechische Sprache (Attisches Griechisch und Koine) und erwerben Übersetzungs- und Analysepraxis. Sie erwerben anhand von Texten des Neuen Testaments und anhand von attischen Texten (Platon) die grundlegende Kompetenz, die grammatischen Strukturen des Altgriechischen (Lexik, Formenlehre, Syntax) zu erkennen, zu analysieren und zu übersetzen. Sie üben den Gebrauch der grammatischen Terminologie und erwerben Abstraktions- und Analysefähigkeit als wichtige Voraussetzungen für Verständnis und Exegese eines Textes. Sie erlernen zudem den Umgang mit den maßgeblichen Textausgaben und mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatik, Wörterbüchern, Übersetzungen).	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modultyp	Pflichtmodul mit zwei Teilmodulen Teilmodul I: Griechisch I (6 SWS) mit begleitendem Tutorium; Teilmodul II: Griechisch II (6-8 SWS) mit begleitendem Tutorium	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Rahmenvorgaben	
	Art:	Klausur und mündliche Prüfung als staatliche Abiturergänzungsprüfung Griechisch (Graecum) bzw. äquivalente Sprachprüfung am Fachbereich Evang. Theologie der Universität Hamburg.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Erfolgreiche Teilnahme am Teilmodul I, regelmäßige Teilnahme am Teilmodul II
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Klausur (180 Min.); mündliche Prüfung (20 Min.)
Arbeitsaufwand	24 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich, Beginn im Wintersemester	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-M-Lat	
Modultitel	Einführung ins Lateinische	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erlernen die Grundlagen der lateinischen Sprache (Lexik, Formenlehre, Syntax) und erwerben damit Lateinkenntnisse, die es ihnen ermöglichen, lateinische Quellentexte (u.a. des antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Christentums) zu analysieren und eigenständig mit Hilfe eines Wörterbuches zu übersetzen und zu verstehen.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modultyp	Pflichtmodul	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Rahmenvorgaben	
	Art:	Klausur (Übersetzung eines lateinischen Textes) und mündliche Prüfung als staatliche Abiturergänzungsprüfung (Latinumsprüfung)
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	In der Regel: Sprachkurse Latein I und II der VHS Hamburg; in der Regel je zweimal 4 SWS oder Intensivkurse mit hohem Eigenarbeitsanteil
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Klausur in der Regel 180 Min.; mündliche Prüfung in der Regel 20 Min.
Arbeitsaufwand	24 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Dauer	in der Regel 2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Grundstudium: II. Pflichtbereich

Modul	TheoIP/D-M-Propäd
Modultitel	Propädeutikum
Angestrebte Lernergebnisse	s. Teilmodule
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Modultyp	Pflichtmodul
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)	s. Teilmodule
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	2 Semester
Studienphase	Grundstudium

Modul	TheoIP/D-M-Propäd Teilmodul I
Titel des Teilmoduls	Orientierungsvorlesung: Die Einheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Disziplinen
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden werden in das Verständnis der Theologie als Wissenschaft angesichts unterschiedlicher Definitionen der Theologie und im Horizont moderner Wissenschaftskritik eingeführt und bedenken den Ort der Theologie in der universitas litterarum. Sie erhalten einen Überblick über die sechs theologischen Disziplinen, deren Gegenstände und Methodik, sowie über die Gehalte des Theologiestudiums. Die Studierenden reflektieren den inneren Zusammenhang der Disziplinen angesichts ihrer Vielfalt.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modultyp	Pflichtmodul, Vorlesung
Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand	2 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester
Dauer	1 Semester
Studienphase	Grundstudium

Modul	TheoIP/D-M-Propäd Teilmodul II	
Modultitel	Bibelkunde Altes Testament	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über Aufbau und Inhalt alttestamentlicher Schriften sowie über die unterschiedliche Gestalt des hebräischen und griechischen Kanons. Sie erhalten Basisinformationen zur Entstehung biblischer Textcorpora und zu übergreifenden thematischen Schwerpunkten (z.B. Schöpfung, Tag JHWHs etc.). Insgesamt erlangen die Studierenden in dieser Lehrveranstaltung Grundfähigkeiten im Umgang mit den alttestamentlichen Schriften und werden zur Teilnahme an alttestamentlichen Lehrveranstaltungen, insbesondere dem Proseminar, befähigt.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modultyp	Pflichtmodul	
Modulprüfung		Rahmenvorgaben
	Art:	Klausur
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	90 Min.
Arbeitsaufwand	5 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Dauer	1 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-M-Propäd Teilmodul III	
Modultitel	Bibelkunde Neues Testament	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über Aufbau und Inhalt des Neuen Testaments sowie erste Kenntnisse über die Einleitungsfragen zu den Schriften (Entstehung, Verfasser(in). Thematische Querschnitte (z.B. zu Abraham im NT; Deutungen des Todes Jesu) vermitteln einen ersten Eindruck von Einheit und Vielfalt des Neuen Testaments. Die Studierenden werden so zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Neuen Testament, und zur Teilnahme an neutestamentlichen Lehrveranstaltungen, insbesondere des Proseminars, befähigt.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Modultyp	Pflichtmodul	
Modulprüfung		Rahmenvorgaben
	Art:	Klausur
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	90 Min.
Arbeitsaufwand	5 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Dauer	1 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-BM-AT	
Modultitel	Basismodul Altes Testament	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erhalten eine Einführung in das Alte Testament entweder im Rahmen einer exegetischen Vorlesung (mit grundlegendem Informationsteil zur Geschichte und Literaturgeschichte Israels sowie zu theologischen Themen des Alten Testaments) oder im Rahmen einer Überblicksvorlesung (Einleitung in das Alte Testament, Geschichte Israels, Religionsgeschichte Israels). Das Überblickswissen aus der Vorlesung wird ergänzt und vertieft durch die Hinführung zu einem qualifizierten Umgang mit den Methoden historisch-kritischer Exegese (Proseminar AT). Im Proseminar werden eigenständige Methodenkompetenz, ein sicherer Umgang mit exegetischer Fachliteratur (Lexika, Kommentaren, Spezialabhandlungen) sowie Urteilsvermögen zu exegetischen Fragestellungen erworben. Zudem soll ein Bewusstsein für hermeneutische Probleme biblischer Texte ausgebildet werden.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Hebraicum; erwünscht: Griechischkenntnisse	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus: - Vorlesung (2-4 SWS; 2-3 LP) - Proseminar AT (2 SWS; 3 LP) Ohne PS-Arbeit oder VI-Prüfung - Weitere Lehrveranstaltung AT (2-4 SWS; 2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Möglichkeit der Anfertigung einer Proseminararbeit (Umfang 25 Seiten; 5 LP); Möglichkeit einer Vorlesungsprüfung (2 LP)
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Proseminar, regelmäßiger Besuch der Vorlesung mit Vor- und Nachbereitung
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Proseminararbeit: ca. 4 Wochen; Vorlesungsprüfung: mündlich 20 Min.; schriftlich 90 Min.
Arbeitsaufwand	7 bis 13 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	AT-Proseminar mindestens jährlich;	

	alle anderen Lehrveranstaltungen jedes Semester
Dauer	1 bis 3 Semester
Studienphase	Grundstudium

Modul	TheoIP/D-BM-NT	
Modultitel	Basismodul Neues Testament	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erwerben die für die wissenschaftliche Erforschung des Neuen Testaments notwendigen Grundkenntnisse von Fragestellungen und Methoden. In einer exegetischen Vorlesung (über eine neutestamentliche Schrift, ein Schriftencorpus oder einen thematischen Zusammenhang) oder einer Überblicksvorlesung (Einleitung in das Neue Testament, Geschichte des Urchristentums etc.) erhalten sie einen (ggf. exemplarischen) Überblick über Entstehung der neutestamentlichen Schriften und deren Detailexegese. In einem Proseminar üben sie den selbständigen Umgang mit den exegetischen Methoden und der genauen sprachlichen Analyse an den griechischen Texten. Sie gewinnen Sicherheit im Umgang mit exegetischen Hilfsmitteln (NT Graece, Synopse, Konkordanz, exegetischen Wörterbüchern) und Fachliteratur (Lexika, Kommentaren, Spezialabhandlungen). So entwickeln sie ein exegetisches Urteilsvermögen und bilden ein erstes Bewusstsein für hermeneutische Probleme der Exegese des Neuen Testaments aus.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Graecum	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus: - Vorlesung (2-3 SWS; 2-3 LP) - Proseminar NT (2-3 SWS; 3 LP) Ohne PS-Arbeit oder VI-Prüfung - Weitere Lehrveranstaltung NT (2-3 SWS; 2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Möglichkeit der Anfertigung einer Proseminararbeit (Umfang 25 Seiten; 5 LP); Möglichkeit einer Vorlesungsprüfung (2 LP)
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Proseminar, regelmäßiger Besuch der Vorlesung mit Vor- und

		Nachbereitung
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Proseminararbeit: ca. 4 Wochen; Vorlesungsprüfung mündlich 20 Min. oder schriftlich 90 Min.
Arbeitsaufwand	7 bis 13 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Dauer	1 bis 3 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/-BM-KG	
Modultitel	Basismodul Kirchengeschichte	
Angestrebte Lernergebnisse	Im Sinne einer Einführung in das Fach Kirchen- und Dogmengeschichte eignen sich die Studierenden kirchen- und theologiehistorisches Basiswissen anhand zentraler historisch-theologischer Themen aus den Bereichen Alte Kirche und Mittelalter oder Reformation und Neuzeit an. Die Studierenden erwerben gründliche Kenntnisse bezüglich der Methoden historisch-theologischer Arbeit und bilden die Fähigkeit aus, diese im Rahmen von zunächst angeleiteter und sodann eigenständiger Analyse ausgewählter Quellentexte zu erproben. Die Studierenden werden zudem in den Stand versetzt, kompetent mit Fachliteratur (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken) umzugehen und bilden kritisches Urteilsvermögen bezüglich theologischer Fragestellungen in ihren historischen Kontexten aus.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Latinum	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus: - Vorlesung (2-3 SWS; 2-3 LP) - Proseminar NT (2-3 SWS; 3 LP) Ohne PS-Arbeit: - Weitere Lehrveranstaltung Kirchengeschichte (2-3 SWS; 2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Möglichkeit der Anfertigung einer Proseminararbeit (Umfang 25 Seiten; 5 LP); Möglichkeit einer Vorlesungsprüfung (2 LP)
	Voraussetzungen zur	Regelmäßige Teilnahme und Mit-

	Prüfungsanmeldung:	arbeit im Proseminar, die zu erbringenden Studienleistungen (Protokolle, Referate etc.) werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Teilnahme an der Vorlesung, einschließlich Vor- und Nachbereitung.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Proseminararbeit ca. 4 Wochen; Vorlesungsprüfung mündlich 20 Min.
Arbeitsaufwand	7 bis 13 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Dauer	1 bis 3 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheolP/D-BM-ST	
Modultitel	Basismodul Systematische Theologie	
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Die Studierenden erwerben Grundwissen in Dogmatik und Ethik. Sie werden eingeführt in das systematisch-theologische Arbeiten anhand exemplarischer Themen oder Texte und studieren Quellentexte, vornehmlich im Proseminar. In einer Vorlesung gewinnen die Studierenden Überblickswissen, sei es ein Überblick über den Aufbau der Dogmatik und ihre Leitkategorien, sei es ein Überblick über Grundbegriffe der Ethik. Weiter erwerben die Studierenden Kenntnisse von Begründungsfragen (Prinzipien theologischer Erkenntnis, Verhältnis von Theologie und Wissenschaftstheorie, Verhältnis von Dogmatik und Ethik) und Einblicke in die Auseinandersetzung mit Religionskritik.</p> <p>Die Studierenden üben das Textverstehen und das Erkennen von Sachzusammenhängen ein und eignen sich Methoden der Textanalyse, der Hermeneutik und der systematischen Argumentation an. Sie gewinnen die Fähigkeit zur eigenständigen Analyse von Quellentexten und der einschlägigen Fachliteratur und bilden ihre theologische Urteilskraft aus. Die kommunikative Kompetenz der Studierenden sowie die Fähigkeit, einen Sachverhalt schriftlich und mündlich klar darzustellen, werden gestärkt.</p>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus: - Vorlesung (2-4 SWS; 2-3 LP) - Proseminar (2 SWS; 3 LP) Ohne PS-Arbeit: - Weitere Lehrveranstaltung aus ST (2-4 SWS; 2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Rahmenvorgaben	
	Art:	Möglichkeit der Anfertigung einer Proseminararbeit (Umfang 25 Seiten; 5 LP). Möglichkeit einer Vorlesungsprüfung (2 LP)
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit im Proseminar, regelmäßiger Besuch der Vorlesung mit Vor- und Nachbereitung.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	Proseminararbeit: ca. 4 Wochen; Vorlesungsprüfung: mündlich 20

		Min. oder schriftlich 90 Min.
Arbeitsaufwand	7 bis 13 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Dauer	1 bis 3 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-BM-PT	
Modultitel	Basismodul Praktische Theologie	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erwerben Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden und Theorien der praktisch-theologischen Forschung zu kirchlichen Handlungsfeldern und gelebter Religion. Sie werden in grundlegende praktisch-theologische Kompetenzen eingeführt (pastoral-kommunikative Kompetenz; pastoral-hermeneutische Kompetenz; gesellschaftlich-theologische Reflexionskompetenz sowie liturgisch-rituelle Kompetenz) und erwerben Fähigkeiten zu Wahrnehmung und Reflexion von religiösem Leben in der Gegenwart innerhalb wie außerhalb ihrer institutionalisierten Lebensvollzüge.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus: - Einführende Vorlesung (2 SWS; 2 LP), z.B. „Einführung in die Praktische Theologie“ bzw. alternativ eine Grundwissen vermittelnde Vorlesung zu einem Teil oder Querschnittsfach der PT (Homiletik VL, Kasualien, Kirche und Medien, etc.) - Proseminar Homiletik (2 SWS; 3 LP) - Proseminar Seelsorge (2 SWS; 3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Rahmenvorgaben	
	Art:	Homiletische Ausarbeitung (Andacht) ca. 3-8 Seiten im Rahmen des PS Homiletik, 1 LP
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung; sowie Anfertigung von Protokollen, Essays und Referaten (Angabe im jeweiligen Seminar).
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	ca. 1 Woche
Arbeitsaufwand	9 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-BM-MÖR	
Modultitel	Basismodul Missions-, Ökumene-, Religionswissenschaften	
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Die Studierenden eignen sich Kenntnisse einer großen Weltreligion (Vorlesung) an und werden mit einem einleitenden Überblick in Geschichte und Themen der Religionswissenschaft eingeführt. Vertiefend beschäftigen sie sich in einem Proseminar anhand eines religionswissenschaftlichen Themas mit Methoden und Arbeitsformen der Religionswissenschaft. In einer weiteren Lehrveranstaltung (in der Regel einem weiteren Proseminar oder einem Seminar) werden sie anhand eines Themenkomplexes aus dem Bereich weltweites Christentum/Interkulturelle Theologie exemplarisch mit den Themen, Anliegen und Lebensformen der („nicht-westlichen“) globalen Christenheit vertraut gemacht.</p> <p>Die Studierenden erwerben Grundlagenwissen in den Disziplinen Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften und Kompetenz zum Verstehen und Beurteilen von nicht-christlichen religiösen sowie von christlichen Denk- und Lebensformen außerhalb des westlichen Kulturkreises. Sie lernen, interkulturelle Prozesse als wesentlichen Bestandteil der Geschichte des Christentums zu verstehen, und eignen sich Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens wie den Umgang mit einschlägigen Referenzwerken, Standardliteratur und Recherchemethoden zu Themen von MÖR an.</p>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Erwünscht: Englisch-Lesekompetenz	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus - einer Vorlesung (2-3 SWS, 2-3 LP) - einem Proseminar (2 SWS, 3 LP) - eine weitere Lehrveranstaltung MÖR (2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Essay oder Referat (1 LP)
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	ca. 2 Wochen
Arbeitsaufwand	7 bis 9 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung nur im Wintersemester, alle anderen Lehrveranstaltungen jedes Semester	
Dauer	1 bis 3 Semester	
Studienphase	Grundstudium	

Modul	TheoIP/D-IDM 1
Modultitel	Basismodul Theologie interdisziplinär
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erwerben Wissen im Blick auf fächerübergreifende Fragestellungen (wie Schriftprinzip, Schöpfungslehre, Christologie, Ethik). Sie gewinnen Einsicht in die Zusammenhänge theologischer Problemstellungen über die Fächergrenzen hinweg und schärfen ihre theologische Urteilskraft.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Propädeutikums
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus - zwei Seminaren aus zwei verschiedenen theologischen Teilfächern, die sich thematisch überschneiden (als solche im Lehrangebot ausgewiesen; je 2 SWS, je 3 LP) oder - einem Seminar (2 SWS, 3 LP) und einem interdisziplinären Seminar (2 SWS, 3 LP) oder einer interdisziplinären Ringvorlesung (2 SWS, 2 LP)
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Keine
Arbeitsaufwand	5-6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich
Dauer	1 bis 2 Semester
Studienphase	Grundstudium; in der Regel gegen Ende desselben

Modul	TheoIP/D-PrakM-PT
Modultitel	Praktikum, z.B. Gemeindepraktikum
Angestrebte Lernergebnisse	In einem mindestens vierwöchigen Praktikum, vorbereitet durch eine Übung, machen die Studierenden Erfahrungen in einem beruflichen Praxisfeld und reflektieren diese Erfahrungen in einer Auswertung und einem Praxisbericht. Mögliche Praxisfelder sind z.B. die kirchliche Gemeindegemeinschaft (s.u.), die Diakonie, die Mission, die Seelsorge. Für Studierende mit dem Ziel Abschluss Erste Theologische Prüfung ist obligatorisch: Gemeindepraktikum mit Vorbereitungsübung: Die Studierenden lernen die gemeindliche Realität kennen und erwerben einen differenzierten Blick für gegenwärtige Herausforderungen und Chancen gemeindlichen Handelns.

	In dem Praktikum nehmen die Studierenden am beruflichen Alltag einer Pastorin oder eines Pastors und am Leben einer Gemeinde teil. Sie hospitieren in allen wichtigen Feldern des pastoralen Berufes und gestalten exemplarisch Einheiten selbst. Dem Praktikum geht eine einstündige Übung zur Vorbereitung auf das Praktikum voraus. Hier erwerben Studierende Wahrnehmungskompetenz für die gemeindliche Realität.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; siehe aber auch unten: Studienphase	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> - einem mindestens vierwöchigen Praktikum (5 LP) - einer vorbereitenden Übung (1 SWS, 1 LP). Für Studierende mit dem Ziel des Abschlusses Erste Theologische Prüfung ist ein Gemeindepraktikum obligatorisch, durchgeführt in einer Ortsgemeinde Nordelbiens bzw. der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland (5 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Abschlussbericht
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Teilnahme am Praktikum
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	ca. 1 Woche
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Dauer	1 Semester	
Studienphase	Im Grundstudium, in der Regel nach dem vierten Studiensemester Evangelische Theologie	

Hauptstudium: I Pflichtbereich

Modul	TheoIP/D-AM-AT	
Modultitel	Aufbaumodul Altes Testament	
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Die Studierenden vertiefen die erworbenen Überblickskenntnisse zum Alten Testament sowie die Methodenkompetenz für alttestamentliche Exegese anhand exemplarischer Textbereiche und Querschnittsthemen. Die exegetische Urteilsfähigkeit wird verstärkt und weiter entwickelt durch:</p> <p>a) Arbeit am hebräischen Text und Diskussion des Forschungsstandes zu größeren Textbereichen (z.B. Pentateuch, Prophetenbücher, Geschichtswerke, Psalmen),</p> <p>b) die Diskussion literarhistorischer Modelle in kritischer Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur,</p> <p>c) den Erwerb exemplarischer Kenntnisse zum altorientalischen Hintergrund biblischer Texte und zu deren kulturellem Umfeld (z.B. zu Schöpfungsvorstellungen oder Gebetstexten),</p> <p>d) den Erwerb eines Bewusstseins für Probleme und Perspektiven einer „Theologie des Alten Testaments“ (Kanonfrage, Biblische Theologie, Grundfragen der Hermeneutik der christlichen Bibel, auch vor dem Hintergrund der jüdischen Auslegungstradition).</p>	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus - Seminar (2 SWS, 3 LP) - einer weiteren Lehrveranstaltung AT (Vorlesung, Seminar, Übung, 2-4 SWS, 2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Möglichkeit zur Anfertigung einer Seminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP). Wenn im Grundstudium keine Proseminararbeit AT geschrieben wurde, muss eine Seminararbeit angefertigt werden.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	ca. 4 Wochen
Arbeitsaufwand	5 bis 11 Leistungspunkte	

Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	1 bis 3 Semester
Studienphase	Hauptstudium

Modul	TheoIP/D-AM-NT	
Modultitel	Aufbaumodul Neues Testament	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden vertiefen ihre Überblickskenntnisse über das Neue Testament und ihre Methodenkompetenz. Im Rahmen eines neutestamentlichen Seminars wenden sie die exegetischen Methoden auf ein spezielles neutestamentliches Thema oder eine neutestamentliche Schrift an und üben die intensive Arbeit am griechischen Text des Neuen Testaments sowie an weiteren relevanten Zeugnissen aus dem Umfeld des Neuen Testaments unter Berücksichtigung der neueren Forschungsdiskussion. Sie erwerben so vertieftes Wissen um Problematik und Lösungsmodelle zu einem exemplarischen Thema, sie reflektieren die Anwendung der Methodik zur Bearbeitung des Themas und schulen ihr exegetisches Urteilsvermögen.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher abgeschlossenes Grundstudium	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus - Seminar Neues Testament (2 SWS, 3 LP) - sowie einer weiteren Lehrveranstaltung NT (2-3 SWS, 2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Möglichkeit zur Anfertigung einer Seminararbeit (Umfang ca. 25 Seiten; 5 LP). Wenn im Grundstudium keine Proseminararbeit NT geschrieben wurde, muss eine Seminararbeit angefertigt werden.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie Übernahme von Referaten etc. nach Ankündigung in der Lehrveranstaltung
	Sprache:	Deutsch

	Dauer:	ca. 4 Wochen
Arbeitsaufwand	5 bis 11 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Dauer	1 bis 3 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-AM-KG	
Modultitel	Aufbaumodul Kirchengeschichte	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden vertiefen ihr inhaltliches und methodisches Wissen im Fach Kirchengeschichte. Haben sie im Basismodul den Schwerpunkt Alte Kirche und Mittelalter gewählt, so setzen sie nun ihren Schwerpunkt auf die Reformations- und Neuzeit. Haben sie hingegen im Basismodul schwerpunktmäßig die Kirchengeschichte der Reformations- und Neuzeit studiert, so beschäftigen sie sich nun schwerpunktmäßig mit der Geschichte der Alten Kirche und des Mittelalters. Die Studierenden festigen ihre Methodenkompetenz bezüglich des historisch-theologischen Arbeitens anhand gründlicher Durchdringung exemplarischer Themen. Sie stärken ihre historisch-theologische Urteilskraft innerhalb des Diskurses unterschiedlicher Forschungsrichtungen und erweitern ihre Quellenkenntnis.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher abgeschlossenes Grundstudium	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> - Seminar für Erste Theol. P./ Diplom (2 SWS, 3 LP) sowie - einer weiteren kirchenhistorischen Veranstaltung (2-4 SWS, 2-3 LP) 	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Möglichkeit zur Anfertigung einer Seminararbeit im Umfang von 25 Seiten. Wenn im Grundstudium keine Proseminararbeit KG geschrieben wurde, muss im Hauptstudium eine Seminararbeit angefertigt werden.

	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit in den Veranstaltungen. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Seminars oder einer Übung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	ca. 4 Wochen
Arbeitsaufwand	5 bis 11 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Dauer	1 bis 3 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-AM-ST
Modultitel	Aufbaumodul Systematische Theologie
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Die Studierenden erwerben vertieftes Wissen in den Teildisziplinen Dogmatik und Ethik durch eigenständiges Studium von Quellen und fachwissenschaftlicher Literatur. Sie werden vertraut mit alternativen Konzeptionen und einem exemplarischen Entwurf systematischer Theologie unter den Bedingungen der Moderne oder einem exemplarischen Thema (z.B. Gottesverständnis, Schöpfungslehre, Christologie, Pneumatologie oder Eschatologie). Sie bilden Kompetenzen für den interdisziplinären, ökumenischen und interreligiösen Dialog aus.</p> <p>Im Bereich der Ethik gewinnen die Studierenden Kenntnisse der angewandten Ethik (Bioethik, Wirtschaftsethik, Sexualethik, Ethik des Politischen, Rechtsethik etc.) oder sie studieren einen exemplarischen ethischen Entwurf. Sie schulen ihre Deutungskompetenz im Blick auf den Gegenwartsbezug der Theologie.</p>
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium
Modultyp	<p>Pflichtmodul, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Seminar (2 SWS, 3 LP) und - einer weiteren Lehrveranstaltung, Seminar (2 SWS, 3 LP) oder einer Vorlesung (2-4 SWS, 2-3 LP). <p>Es muss je eine Veranstaltung aus den Bereichen Dogmatik</p>

	und Ethik gewählt werden.	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Möglichkeit zur Abfassung einer Seminararbeit (5 LP) sowie schriftl. Ausarbeitung (z.B. eines Referates); Möglichkeit zu einer mündlichen oder schriftlichen Vorlesungsprüfung (2 LP) sowie einer schriftlichen Ausarbeitung (z.B. eines Referates). Wenn im Grundstudium keine Proseminararbeit ST angefertigt wurde, muss eine Seminararbeit angefertigt werden.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung	Regelmäßige Teilnahme
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	ca. 4 Wochen (Seminararbeit)
Arbeitsaufwand	6 bis 11 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes	
Dauer	1 bis 3 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-AM-PT	
Modultitel	Aufbaumodul Praktische Theologie	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden vertiefen pastoral-kommunikative, pastoral-hermeneutische, liturgisch-rituelle und gesellschaftlich-theologisch reflexive Kompetenzen. Sie erarbeiten und reflektieren Methoden und Theorien zu rhetorischen, rituellen und theologischen Dimensionen religiöser Rede mit Konzentration auf evangelische Verkündigung (Seminar Homiletik). Und sie erarbeiten und reflektieren je nach gewähltem Schwerpunkt in einer weiteren Lehrveranstaltung Gegenstände religiöser Praxis im Raum christlicher Kirchen im Kontext pluraler Religionskultur, erarbeitet (alternativ) am Gegenstand: des seelsorgerlichen Gesprächs im Kontext humanwissenschaftlicher Verfahren psychotherapeutischer Beratung; der Inszenierung und Gestaltung von Liturgie im Kontext kulturanthropologischer Wahrnehmung und Reflexion des Rituals; von Religion in Massenmedien (z.B. Printmedien, TV, Kino, Internet); von religiöser Bildung in Kirchen, Religionsgemeinschaften und öffentlichem Raum.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus - Seminar Homiletik (2 SWS, 3 LP) - einer Lehrveranstaltung (alternativ) aus den praktisch-theologischen Disziplinen Seelsorge, Liturgik, Religion/Medien, Religionspädagogik/Katechetik (2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Rahmenvorgaben	
	Art:	- Seminar Homiletik: Verfassen einer Predigtarbeit (5 LP); - LV aus den praktisch-theologischen Disziplinen: Verfassen eines religions- und gemeindepädagogischen Entwurfs zum gewählten praktisch-theologischen Gegenstandsbereich (3 LP)
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung. Im Rahmen von Seminaren ist das Anfertigen von Protokollen, Essays und Referaten üblich (wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben).
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	ca. 4 Wochen (Predigtarbeit) sowie

		ca. 2 Wochen (religions- oder gemeindepädagogischer Entwurf)
Arbeitsaufwand	6 bis 14 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Dauer	2 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-AM-MÖR	
Modultitel	Aufbaumodul Missions-, Ökumene-, Religionswissenschaften	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden beschäftigen sich in einem religionswissenschaftlichen Seminar mit einem ausgewählten religionswissenschaftlichen Querschnittsthema oder vertiefen ihre Kenntnisse einer nichtchristlichen Religion. In einer weiteren Lehrveranstaltung vertiefen sie Kenntnisse bzw. ihr Verständnis zum Bereich weltweiten nichtwestlichen Christentums, interkultureller Theologie und des Verstehens fremder religiöser Denk- und Lebenswelten. Sie erweitern die Fähigkeit zum Verstehen und zur Beurteilung fremder christlicher wie nichtchristlicher Glaubenswelten, indem sie vertiefend an exemplarischen Themen arbeiten. Im Bereich des interreligiösen Dialogs können sie im direkten Kontakt mit Gläubigen anderer Religionen das Verstehen des Anderen einüben und konkretisieren.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium; Erwünscht: Englisch-Lesekompetenz	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus - einem Seminar (2 SWS, 3 LP) - einer weiteren Lehrveranstaltung MÖR (2-3 SWS, 2-3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	Essay, (Team-)Referat (1 LP)
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	ca. 2 Wochen
Arbeitsaufwand	5 bis 6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Dauer	1 bis 3 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	

Modul	TheoIP/D-IDM 2
Modultitel	Aufbaumodul Theologie interdisziplinär Theologie in der urbanen Gesellschaft
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erwerben vertieftes Wissen und Reflexionskompetenz in fächerübergreifenden Fragestellungen mit besonderem Fokus auf zentralen Lebensproblemen der urbanen Gesellschaft der Gegenwart und ihrer neuzeitlichen Voraussetzungen (kulturelle, mentale sowie z.B. ökonomische, soziale, ökologische Dimensionen und Konflikte, Pluralisierung und Individualisierung u.a.m.). Sie erproben ihre Kompetenzen und Fähigkeiten in exemplarischen interdisziplinären Problemfeldern bezüglich der Wahrnehmung und Analyse exemplarischer lebensweltlicher und gesellschaftlicher Lebensbereiche mit besonderer Berücksichtigung religiöser und kultureller Dimensionen.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> - zwei Seminaren (je 2 SWS, 3 LP), die sich thematisch überschneiden, oder - zwei Seminaren (je 2 SWS, 3 LP), von denen eines als interdisziplinäres Seminar ausgewiesen ist.
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)	keine
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich (interdisziplinäres Seminar)
Dauer	1 bis 2 Semester
Studienphase	Hauptstudium

Modul	TheoIP/D-M-Philos	
Modultitel	Philosophie	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Philosophie als Wissenschaft einschließlich der Philosophiegeschichte anhand exemplarischer Gegenstände bzw. Epochen. Sie erhalten einen Überblick über die klassischen Disziplinen der Philosophie, z. B. Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Ästhetik, Kulturphilosophie. Sie werden eingeführt in Grundgedanken und Leitfragen der Religionsphilosophie sowie die Methoden philosophischen Denkens. Sie setzen sich exemplarisch mit einer klassischen philosophischen Schrift auseinander. So werden sie befähigt zum begründeten Urteil und gewinnen exemplarische Einsicht in Wechselzusammenhänge von Philosophie und Theologie.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modultyp	Pflichtmodul, bestehend aus - Vorlesung im Bereich Philosophie oder Religionsphilosophie (2-3 SWS, 2-3 LP) - Seminar im Bereich Philosophie oder Religionsphilosophie (2 SWS, 3 LP)	
Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen)		Rahmenvorgaben
	Art:	mündliche Prüfung (Philosophicum)
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Teilnahme an einer philosophischen oder religionsphilosophischen Vorlesung sowie an einem philosophischen oder religionsphilosophischen Seminar (kann am Fachbereich Philosophie erbracht worden sein)
	Sprache:	Deutsch
	Dauer:	30 Min.
Arbeitsaufwand	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Dauer	mindestens 1 Semester	
Studienphase	Hauptstudium	